

224/A(E) XXI.GP

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr Elisabeth Pittermann, Annemarie Reitsamer, Heidrun Silhavy
und GenossInnen
betreffend Schließung datenschutzrechtlicher Lücken im Ärztegesetz 1998

Wie der Tageszeitung KURIER vom 4. Juli 2000, Seite 11, zu entnehmen ist, enthielt ein als neuwertig gekaufter PC hochsensible Patientendaten, die vom Vorbesitzer, der Arzt war, eingegeben und nicht gelöscht wurden.

Wenngleich nach dem Zeitungsbericht kein sorgloser Umgang von Ärzten mit Patientendaten anzunehmen ist und es sich vielmehr um Versäumnisse auf Verkäuferseite handeln dürfte, so zeigt dieser Vorfall doch einen höchst sensiblen Bereich auf. Dabei fällt auf, dass das Ärztegesetz 1998 zwar einen umfassenden Auftrag zur ärztlichen Verschwiegenheit enthält, dass aber im Zusammenhang mit den Regelungen über die von Ärzten zu führenden Aufzeichnungen (Arztdokumentation, § 51 Ärztegesetz 1998) keine Bestimmungen bestehen, die den datenschutzkonformen Umgang mit Patientendaten im Fall einer Übergabe oder Auflösung einer ärztlichen Ordination regeln. Diese Lücke ist insbesondere dann besonders gravierend, wenn Patientendaten an Rechtsnachfolger, die keine Ärzte sind und damit nicht dem Ärztegeheimnis unterliegen, gelangen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen wird aufgefordert, ehestens, spätestens aber bis zum Ende des Jahres 2000, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem die Lücke im Ärztegesetz 1998 betreffend Datenschutz und Patientendaten, insbesondere im Fall einer Ordinationsaufgabe und Ordinationsübergabe, geschlossen und ein umfassender Schutz dieser hochsensiblen Daten, auch unter Einbeziehung von Nichtärzten, an die derartige Daten gelangen können, geschaffen wird.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gesundheitsausschuss beantragt.